

**S a t z u n g**  
**über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder**  
**in der Gemeinde Olching**  
**(Fahrradabstellplatzsatzung - FAStPIS) in der Fassung vom 23.06.2008**

Die Gemeinde Olching erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) im Gemeindegebiet Olching.
- (2) Soweit in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen Regelungen über Fahrradabstellplätze getroffen sind, gehen diese der Fahrradabstellplatzsatzung vor.
- (3) Ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser.

**§ 2**  
**Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung**  
**von Fahrradabstellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Bauvorhaben einschließlich genehmigungspflichtiger Nutzungsänderungen sind Fahrradabstellplätze in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten.  
Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.  
Dabei darf die tatsächliche Entfernung in der Regel nicht mehr als 30 m betragen.
- (3) Fahrradabstellplätze sind so lange bereitzuhalten, wie sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden.

**§ 3**  
**Anzahl der Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die in ihrer jeweils geltenden Fassung als Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.

Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren.  
Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht erfasst sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.

#### **§ 4**

##### **Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze**

- (1) Für die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes sind eine Mindestlänge von 1,80 m und eine Mindestbreite von 0,75 m einzuhalten.  
Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.
- (2) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden.

#### **§ 5**

##### **Lage der Fahrradabstellplätze**

- (1) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.
- (2) Für Wohngebäude sind überdachte Fahrradabstellplätze im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden.
- (3) Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe vorhanden sein.
- (4) Für sonstige Bauvorhaben ist ein Aufstellort im Freien zulässig.

#### **§ 6**

##### **Gestaltung von Fahrradabstellplätzen im Freien**

Bei Fahrradabstellplätzen im Freien sollen bei Neuanlagen versickerungsfähige Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.

#### **§ 7**

##### **Abweichungen**

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung wird nach Art. 63 BayBO entschieden. Sie sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Olching  
Olching, 23.06.2008

Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

## Richtzahlenliste

### zur Fahrradabstellplatzsatzung der Gemeinde Olching vom 23.06.2008

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradabstellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten</b>	
1.1	Wohneinheiten bis 70 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1 Abstellplatz
1.2	Wohneinheiten über 70 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2 Abstellplätze
Mindestens 20 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Abstellplatz je 60 m <sup>2</sup> HNF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen etc.)	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> HNF
Mindestens 50 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte, Supermärkte	1 Abstellplatz je 40 m <sup>2</sup> VK, jedoch mindestens 2 Abstellplätze
Mindestens 50 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten</b>	
4.1	Kirchen je 10 Sitzplätze	1 Abstellplatz
4.2	Sonstige je 20 Sitzplätze	1 Abstellplatz
Mindestens 90 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze	1 Abstellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.3	Tennisplätze	2 Abstellplätze je Spielfeld
5.4	Minigolfplätze	12 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.5	Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> HNF
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Abstellplätze je Bahn
Mindestens 90 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche
6.2	Freischankflächen (Biergärten usw.)	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche
6.3	Pensionen, Hotels	1 Abstellplatz je 20 Betten
Mindestens 90 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
<b>7</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
7.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe, Lagerräume und -plätze	1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte
7.2	Fahrschulen	1 Abstellplatz je 3 Sitzplätze
Mindestens 90 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		

HNF = Hauptnutzfläche (ohne Lagerflächen)

VK = Verkaufsfläche